

FC Bergheim 2000

Vereinssatzung

Satzung des FC Bergheim 2000 e.V.

(vom 27.11.2001 – zuletzt geändert am 28.12.2001)

§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit

1. Der am 27.11.2001 gegründete Sportverein führt den Namen FC Bergheim 2000 e.V. Der Verein ist im Wege der Neugründung durch Verschmelzung der beiden Altvereine FC Jugend 07 Bergheim e.V. und CfR Kenten 1926 e.V. hervorgegangen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein e.V. und unterwirft sich insoweit den Satzungen und Ordnungen des Verbandes.
3. Die Vereinsfarben sind: schwarz/blau.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußball-Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot des Vereins allen Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren unter Anleitung qualifizierter Trainer das Fußballspielen zu erlernen und am Spielbetrieb des Fußballverbandes Mittelrhein teilzunehmen. Der Verein hat sich weiter die Erziehung der Jugend zu sportlich-fairem Verhalten zum Ziel gesetzt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der bisherigen Altvereine FC Jugend 07 Bergheim e.V. und CfR Kenten 1926 e.V. werden von dem Verein FC Bergheim 2000 e.V. übernommen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Vereinsbeitritt entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

Ehrenmitgliedschaften, die verdienten Vereinsmitgliedern der Altvereine FC Jugend 07 Bergheim e.V. und CfR Kenten 1926 e.V. gewährt worden sind, werden übernommen. Neue Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt.

4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder, die in der Jugendabteilung über eigenes Stimmrecht verfügen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt; dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 1. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist;
 2. sich vereinschädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied über eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie muss mindestens alle 2 Jahre durch den Vorstand einberufen werden (Jahreshauptversammlung)
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird;
 2. ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingeht, der von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen seiner Vertreter – einberufen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen mindestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand 1 Woche vor Versammlungsbeginn vorgelegt werden.

Über die Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bezieht sich der Antrag auf eine Satzungsänderung so ist auch hierfür eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Hauptversammlung volljährig sind. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich wahrgenommen werden; eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Geschäftsführer

5. dem Jugendleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ihnen ein Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 6 Beiratsmitgliedern. Der Beirat soll den Vorstand unterstützen und beraten. Darüber hinaus kann der Vorstand dem Beirat oder Beiratsmitgliedern einzelne besondere Aufgaben übertragen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Sie haben das recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern sämtliche, von diesen geforderten Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

§ 10 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Anm.: Jahresbeitrag passives Mitglied 72€, jugendliches Mitglied 84€, Seniorenspieler/innen 96€).

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand hat vor der Abstimmung eine vollständige Vermögensaufstellung vorzulegen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die jeweilige Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist an die Stadt Bergheim mit der Weisung auszuzahlen, den Betrag unmittelbar zur Sportförderung zu

verwenden.
